STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4040

Dresden, 18. März 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/5411
Thema: Dresdner Morgenpost-Beitrag „Verfassungsschutz nimmt Sachsens AfD ins Visier"

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem ‚Dresdner Morgenpost' Beitrag ‚Verfassungsschutz nimmt Sachsens AfD ins Visier', vom 02.02.2021, heißt es unter anderem: ‚Zwei Quellen aus dem Geheimdienstumfeld bestätigten gestern einen ‚Bild'-Bericht: Die sächsische AfD ist jetzt ein Verdachtsfall.'"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, durch welche Personen „aus dem Geheimdienstumfeld" Informationen - in welchem Umfang - hinsichtlich der Hochstufung des AfD Landesverbandes Sachsen zum „Verdachtsfall" durch den Verfassungsschutz an welche Medien - zu welchem Zeitpunkt - weitergegeben wurden?

Frage 2:
Warum konnte eine entsprechende rechtswidrige Informationsweitergabe erfolgen und welche Schritte leitet die Staatsregierung konkret ein, um ein solches rechtswidriges Verhalten im Behördenumfeld der Staatsregierung zukünftig zu unterbinden.

Frage 3:
Welche Konsequenzen hat diese Informationsweitergabe an die Medien für die betreffenden Mitarbeiter? (Bitte aufschlüsseln, wann, welche dienstrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren gegen die Mitarbeiter eingeleitet wurden oder beabsichtigt sind, eingeleitet zu werden)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:
Sofern die Staatsregierung über keine Erkenntnisse im Sinne der Frage 1. verfügt: Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um entsprechende Kenntnisse zu erlangen? Wann werden welche konkreten Schritte zur Aufklärung unternommen?

Frage 5:
Sofern keine Schritte zur Aufklärung unternommen werden: Warum nicht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Staatsregierung erstattet Strafanzeige, wenn sie der Auffassung ist, dass strafrechtsrelevante Vorkommnisse vorliegen. Ob dies hier der Fall ist, kann im Hinblick auf die fehlende Rechtsgrundlage, über Verdachtsfälle zu unterrichten, nicht beantwortet werden. Hieraus könnten gegebenenfalls Schlussfolgerungen gezogen werden, die im Widerspruch zur Sperrwirkung des § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) stehen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskünfte erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller